

Satzung des TuS Bietigheim 1900 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Turn- und Sportverein Bietigheim 1900 e.V. hat seinen Sitz in Bietigheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Sportbundes, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

Der TuS Bietigheim 1900 e.V. betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports. Der TuS ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das zu jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen.
Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufnahme und Mitgliedschaft

Der TuS besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand innerhalb 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrags diesen nicht abschlägig beschieden hat. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die Verwaltung zulässig. Der TuS ist grundsätzlich auch für Nichtmitglieder im Rahmen von Sonderprogrammen offen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktion und satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.

Der Austritt kann jedoch jederzeit erfolgen. Er muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende, welches dem Austritt folgt (31.12.). Der Verein behält sich das Recht vor, die bei Austritt oder Ausschluss bestehenden Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzutreiben.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen wegen:

1. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
2. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
3. Grober Vergehen gegen die Vereinssatzung.
4. Schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
5. Das Ansehen des Vereins schädigendem oder beeinträchtigendem Verhalten oder entsprechender Handlungen
6. Grob unsportlichen Betragens.
7. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Für den Ausschließungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben. In dem Beschluss ist der Ausschließungsgrund zu bezeichnen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der Einspruch muss schriftlich unter Angaben von Gründen erfolgen und ist zwei Wochen vom Zugang des Ausschlussbeschlusses an gerechnet beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Die Verwaltung entscheidet über den Einspruch. Das ausgeschlossene Mitglied muss die dem Verein gehörenden Dinge sofort zurückgeben. Es verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 5 Ehrungen

Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung.

§ 6 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

1. den Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. der/dem Ersten Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Referentin bzw. dem Referenten Finanzen
4. der Referentin bzw. dem Referenten Schriftführung
5. der Referentin bzw. dem Referenten Veranstaltungen

Ehrevorsitzende können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes können auf maximal 2 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder.

Jeder ist für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Vereinsintern gilt: die/der Erste Vorsitzende vertritt den Verein. Nur im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 7a Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand

1. bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens,
2. besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins,
3. stellt den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr auf,
4. führt die Beschlüsse der Verwaltung und der Mitgliederversammlung durch.

§ 7b Aufgaben der/des Ersten Vorsitzenden bzw. der/des Stellvertretenden Vorsitzenden

Die/der erste Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

1. leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und der Verwaltung,
2. beruft Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung ein.
Eine Sitzung der Verwaltung ist von der/dem Ersten Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Leitet Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung,
4. beruft die Mitgliederversammlung ein.

Die/der Erste Vorsitzende, sowie ihr/sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen. Ämter innerhalb des Vorstandes können in Personalunion wahrgenommen werden.

Eine Person darf jedoch maximal zwei Ämter wahrnehmen.

- Erste Vorsitzende bzw. Erster Vorsitzender
- Stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender
- Referentin bzw. Referent Finanzen

§ 7d Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EstG bis max.500 €jährlich ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 .trifft die Verwaltung des TuS Bietigheim. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Verwaltung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem Vorstand (§ 7)
2. den Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen der Fachabteilungen

Ist eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter verhindert, so kann deren bzw. dessen Stellvertreter oder eine Person ihrer/seiner Wahl an der Verwaltungssitzung teilnehmen.

Die Aufgaben der Verwaltung:

1. Beratung und Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes.
2. Abstimmung über Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen.
3. Entscheidung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorschläge für die Wahl der/des Ehrenvorsitzenden.
4. Beschluss über vom Vorstand vorgeschlagene Ordnungen.-z.B. Finanzordnung
5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
6. Einrichtung und Auflösung von Fachabteilungen.
7. Beschluss über Einstellung und Entlassung hauptamtlicher und ehrenamtlich kommissarisch tätiger Mitarbeiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Verwaltung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Verwaltung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn 40 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, muss ein neuer Termin festgelegt werden, bei der die Beschlussfähigkeit der anwesenden Mitglieder gegeben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 31. Mai eines Jahres, statt.

Eine Überschreitung dieses Termins ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt und gleichzeitig einen neuen Termin bis zum 31. Juli des Jahres bestimmt.

Sie wird von der/dem Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher mit der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger, sowie auf der Homepage des TuS Bietigheim erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei der/dem Ersten Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder mindestens 10 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Grundes sie verlangt.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder die Verwaltung dies beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Berichtes des Referenten Finanzen
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
4. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter/innen
5. Wahl eines Wahlleiters/Wahlleiterin
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
8. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
9. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
10. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen können in offener oder geheimer Wahl stattfinden. Die Wahl muss geheim stattfinden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet "Nichtteilnahme an der Abstimmung" - diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Teilnehmerzahl der erschienenen Mitglieder über 16 Jahre beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 11 Fachabteilungen

Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden einzelne Fachabteilungen tätig. Diese nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr.

Sie haben dabei die Beschlüsse des Vorstandes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung zu beachten. Die Fachabteilungen halten spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlung ab. Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

Die Fachabteilungen wählen in ihrer jährlichen Abteilungsversammlung mindestens folgende Verwaltungsmitglieder für maximal zwei Jahre: Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter und Referenten Finanzen.

Zusätzlich können weitere Referenten gewählt werden.

Bei Auflösung einer Fachabteilung geht der abteilungseigene Besitz auf den Hauptverein über.

§ 12 Vereinsjugend

Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Finanzen

Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Referenten Finanzen.

Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen. Die Prüfungen sollen innerhalb der ersten beiden Monate eines Jahres stattfinden

§ 15 Beiträge

Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.

§16 Datenschutz

Näheres hierzu regelt die Datenschutzverordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Nur eine zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen. Das verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Bietigheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt und der gemeinnützige Charakter anerkannt ist.

§ 18 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Er haftet nicht für Gegenstände, die in den Räumen des Vereins oder auf den Sportanlagen abhanden kommen.

§ 18a Haftung des Vorstandes

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Tag der Eintragung 11.11.2020

Die Mitgliederversammlung vom 17.05.2019 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.